

RS Vwgh 1991/10/22 91/11/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1 lita;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Bei Stellung der Prognose nach § 73 Abs 2 KFG im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides kann nicht angenommen werden, daß die für den Lenker schwerwiegenden persönlichen Folgen des Verkehrsunfalles tatsächlich eine raschere Änderung seiner Sinnesart gem § 66 Abs 1 lit a KFG bewirken; dies wird erst durch das künftige Verhalten unter Beweis zu stellen sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110033.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at